

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 29/19

Luxemburg, den 14. März 2019

Urteil in der Rechtssache C-399/17 Kommission / Tschechische Republik

Presse und Information

Der Gerichtshof weist die Klage ab, die die Kommission gegen die Tschechische Republik erhoben hat, weil diese sich geweigert hatte, für die Rücknahme von 20 000 Tonnen des Gemischs mit der Bezeichnung TPS-NOLO (Geobal) zu sorgen, die von ihrem Staatsgebiet nach Polen verbracht worden waren

Die Kommission hat nicht nachgewiesen, dass dieses Gemisch Abfall darstellt und seine Verbringung daher eine Verbringung von Abfällen darstellt, für die eine Rücknahme in bestimmten Fällen verlangt werden kann

Zwischen Ende 2010 und Anfang 2011 verbrachte ein tschechischer Betreiber ca. 20 000 Tonnen TPS-NOLO (Geobal), ein Gemisch bestehend aus verschiedenen Arten von Säureteer, einem Rückstand aus der Erdölraffination, Kohlenstaub und Kalziumoxid, von Litvinov (Tschechische Republik) nach Katowice (Polen). Dieses Gemisch wurde ganz oder teilweise auf einem in Katowice befindlichen Grundstück gelagert.

Im September 2011 meldeten die polnischen Behörden dem tschechischen Umweltministerium, dass sie die fragliche Verbringung für eine illegale Verbringung von Abfällen im Sinne der Verordnung über die Verbringung von Abfällen¹ hielten, da die in dieser Verordnung für diese Verbringung vorgesehene Notifizierung fehlte.

Im Januar 2012 antwortete das tschechische Umweltministerium den polnischen Behörden, dass es TPS-NOLO (Geobal), da es als chemischer Stoff nach der REACH-Verordnung² registriert sei, nicht als Abfall ansehe und sich daher weigere, den tschechischen Versender des fraglichen Gemischs zu verpflichten, für dessen Rücknahme gemäß der Verordnung über die Verbringung von Abfällen zu sorgen.

Die Kommission, die mit der Beschwerde einer Umweltschutzvereinigung im Zusammenhang mit der fraglichen Verbringung befasst worden war, leitete 2014 eine Untersuchung in dieser Angelegenheit ein. In der Folge erhob die Kommission wegen des angeblichen Verstoßes gegen die Verordnung über die Verbringung von Abfällen durch die Tschechische Republik, der in der Weigerung bestehe, für die Rücknahme des fraglichen Gemischs durch den betreffenden tschechischen Versender zu sorgen, Klage beim Gerichtshof gegen diesen Mitgliedstaat. Insoweit weist die Kommission darauf hin, dass nach der Verordnung über die Verbringung von Abfällen vermutet wird, dass das betreffende Material Abfall ist, wenn sich die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort wie im vorliegenden Fall nicht darüber einigen, ob dieses Material als Abfall einzustufen ist, und zwar auch dann, wenn der Gegenstand der Verbringung als chemischer Stoff nach der REACH-Verordnung registriert ist.

-

¹ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABI. 2006, L 190, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EWG und 2000/21/EG der Kommission (ABI. 2006, L 396, S. 1) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 (ABI. 2008, L 353, S. 1) geänderten Fassung.

Mit seinem Urteil vom heutigen Tag weist der Gerichtshof zunächst darauf hin, dass es im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens Sache der Kommission ist, das Vorliegen der behaupteten Vertragsverletzung nachzuweisen, und dass sie sich hierfür nicht auf irgendwelche Vermutungen stützen kann. Daher ist es im vorliegenden Fall **Sache der Kommission, nachzuweisen, dass das fragliche Gemisch Abfall darstellt,** was eine Voraussetzung für die Illegalität der betreffenden Verbringung im Sinne der Verordnung über die Verbringung von Abfällen ist. Insoweit hebt der Gerichtshof hervor, dass sich die Kommission nicht darauf beschränken kann, sich auf die in dieser Verordnung vorgesehene Vermutung zu berufen, nach der bei Differenzen zwischen den zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort hinsichtlich der Frage, ob ein Stoff Abfall darstellt, der Stoff als Abfall anzusehen ist. Daher kann sie sich nicht allein auf die Feststellung solcher Differenzen zwischen diesen Behörden berufen, um daraus zu schließen, dass das fragliche Gemisch Abfall darstellt.

Hinsichtlich der Frage, ob der Kommission der Nachweis einer Vertragsverletzung gelungen ist, stellt der Gerichtshof erstens fest, dass das streitige Gemisch aus Abfällen hergestellt worden ist, nämlich aus verschiedenen Arten von Säureteer, die aus einer alten Raffinationstätigkeit auf dem Gelände von Ostrava in der Tschechischen Republik stammen. Die Tatsache, dass ein Stoff das Ergebnis eines Abfallverwertungsverfahrens ist, ist aber nur einer der Umstände, die bei der Feststellung zu berücksichtigen sind, ob es sich bei diesem Stoff noch um Abfall handelt, und erlaubt nicht für sich allein eine entsprechende endgültige Schlussfolgerung. Daher beweist allein der Umstand, dass TPS-NOLO (Geobal) aus Abfällen hergestellt wird, nicht, dass dieses Gemisch selbst Abfall ist.

Zweitens stellt der Gerichtshof fest, dass sich der Abfallbegriff nicht von der Gefährlichkeit der Stoffe herleitet. Was die von der Kommission behauptete Gefährlichkeit der Säureteere angeht, aus denen sich TPS-NOLO (Geobal) zusammensetzt, weist der Gerichtshof darauf hin, dass es das Unionsrecht nicht ausschließt, als gefährlich eingestuften Abfall nicht mehr als Abfall einzustufen, wenn er durch ein Verfahren verwendbar gemacht werden kann, ohne dass die menschliche Gesundheit gefährdet und die Umwelt geschädigt wird, und nicht festgestellt wird, dass sich sein Besitzer seiner entledigt oder entledigen will.

Drittens stellt der Gerichtshof fest, dass es der Kommission zum einen nicht gelungen ist, nachzuweisen, dass das fragliche Gemisch in der Tschechischen Republik als Abfall angesehen wird, und zum anderen die Behauptung der Tschechischen Republik nicht bestreitet, dass dieses Gemisch zum Zeitpunkt der fraglichen Verbringung in Polen nicht als Abfall eingestuft wurde, dessen Verwendung als Brennstoff verboten war.

Viertens ist der Gerichtshof der Ansicht, dass sich der Umstand, dass von den im Jahr 2011 verbrachten 20 000 Tonnen TPS-NOLO (Geobal) im Jahr 2016 nur noch eine Menge von ca. 6 000 Tonnen in Katowice gelagert wurde, u. a. durch die Verwendung des Gemischs als Brennstoff in der polnischen Zementherstellung erklären lässt, solange diese Verwendung in Polen zulässig war. Somit weist der Gerichtshof das Argument der Kommission zurück, dass diesem Gemisch jeder wirtschaftliche Nutzen in Polen fehlte und es daher nur als Abfall eingestuft werden konnte.

Fünftens ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Annahme, auch wenn die Registrierung des fraglichen Gemischs als chemischer Stoff im Sinne der REACH-Verordnung vor seiner Verbringung nicht ausschließt, dass es in Wirklichkeit Abfall und keinen unter diese Verordnung fallenden chemischen Stoff darstellt (unterstellt wird also ein Fehler bei der Registrierung nach der REACH-Verordnung), nicht geeignet ist, die Abfalleigenschaft dieses Gemischs nachzuweisen.

Unter diesen Umständen kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Kommission nicht den Nachweis der Abfalleigenschaft des Gemischs TPS-NOLO (Geobal) erbracht hat. Daher hat die Kommission nicht nachgewiesen, dass die streitige Verbringung eine Verbringung von Abfällen darstellt und dass die Tschechische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus der Verordnung über die Verbringung von Abfällen verstoßen hat. Aus diesen Gründen weist der Gerichtshof die Klage der Kommission ab.

HINWEIS: Eine Vertragsverletzungsklage, die sich gegen einen Mitgliedstaat richtet, der gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat, kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen.

Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der <u>Volltext</u> des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost 2 (+352) 4303 3255